

# **Satzung**

## **für den Seniorenbeirat der Stadt Gütersloh vom 14.12.2012**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254) hat der Rat der Stadt Gütersloh in seiner Sitzung am 14.12.2012 folgende Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Gütersloh beschlossen:

### **§ 1 Seniorenbeirat**

Für die Stadt Gütersloh wird gemäß Beschluss des Rates vom 25.11.1994 ein Seniorenbeirat gebildet.

Unter Senioren werden alle Einwohnerinnen und Einwohner verstanden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

### **§ 2 Aufgaben**

Der Seniorenbeirat nimmt Interessen wahr, die ältere Bürgerinnen und Bürger besonders betreffen.

### **§ 3 Mitwirkung**

- (1) Der Seniorenbeirat kann Anfragen, Anträge, Stellungnahmen und Empfehlungen an den Rat, die Ausschüsse oder die Bürgermeisterin/den Bürgermeister richten. Diese sind schriftlich bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister einzureichen.
- (2) Aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirats können je ein Mitglied und ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin an den öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse als Zuhörer/Zuhörerin teilnehmen.

### **§ 4 Verpflichtung gegenüber dem Rat**

Der Seniorenbeirat wird zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.

### **§ 5 Zahl der Mitglieder**

Dem Seniorenbeirat gehören 13 stimmberechtigte Mitglieder an. Zusätzlich gehören dem Seniorenbeirat 4 beratende nicht stimmberechtigte Mitglieder aus dem Rat an.

## **§ 6 Alter der Mitglieder**

Die Mitglieder des Seniorenbeirats müssen das 60. Lebensjahr vollendet haben. Das gilt nicht für das vom Integrationsrat benannte stimmberechtigte Mitglied sowie für die vom Rat benannten nicht stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 7 Beteiligung ausländischer Senioren**

Dem Seniorenbeirat muss ein Mitglied von den ausländischen Senioren angehören. Das Mitglied ist vom Integrationsrat zu benennen.

## **§ 8 Zusammensetzung der Mitglieder und Wahlverfahren**

- (1) Von den 13 stimmberechtigten Mitgliedern des Seniorenbeirats sind
  - 5 Mitglieder von den Gütersloher Wohlfahrtsverbänden und
  - 1 Mitglied vom Integrationsratzu benennen.
- (2) Die Wahl der übrigen 7 Mitglieder erfolgt in einer Urwahl. Wahlberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger über 60 Jahre, die durch Aufrufe in den Tageszeitungen über die Bedeutung des Seniorenbeirats zu unterrichten und gleichzeitig aufzufordern sind, Wahlvorschläge zu unterbreiten.
- (3) Kandidieren können Bürgerinnen und Bürger über 60 Jahre, die jeweils von mindestens 25 Bürgerinnen und Bürgern über 60 Jahre vorgeschlagen werden.
- (4) Die sich so ergebende Kandidatenliste ist allen Bürgerinnen und Bürgern über 60 Jahre zu übersenden mit der Maßgabe, die Stimmzettel innerhalb eines bestimmten Zeitraumes an einer hierfür vorgegebenen Stelle im Rathaus abzugeben (Urnwahl) oder zu übersenden (Briefwahl). Gewählt sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Die Amtsperiode des Seniorenbeirats entspricht der jeweiligen Wahlzeit des Rates der Stadt Gütersloh.

## **§ 9 Ausscheiden, Nachrücken**

- (1) Die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat endet durch Verzicht, Wegzug aus Gütersloh oder Tod.
- (2) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied aus, so rückt bei den durch Urwahl benannten Mitgliedern der Bewerber, der die nächsthöhere Stimmzahl erreicht hat, nach, bei den von den Gütersloher Wohlfahrtsverbänden bzw. vom Integrationsrat benannten Mitgliedern wird ein neues Mitglied benannt.
- (3) Scheidet ein nicht stimmberechtigtes vom Rat benanntes Mitglied aus, so kann der Rat ein anderes Mitglied benennen.

## **§ 10 Vorsitz**

Der Seniorenbeirat wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und zwei Vertreterinnen oder Vertreter. Die Wahl leitet das älteste Mitglied des Seniorenbeirats.

## **§ 11 Sitzungen**

- (1) Der Seniorenbeirat hält seine Sitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr ab.
- (2) Die Einladung zur jeweils ersten Sitzung nach der Neuwahl der Vertreter erfolgt durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder ihres/seines Stellvertreters. Zu den weiteren Sitzungen lädt die Vorsitzende/der Vorsitzende des Seniorenbeirats im Benehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister unter Angabe der zur Beratung anstehenden Punkte, mit einer Frist von mindestens einer Woche, ein.
- (3) Die Sitzungen des Seniorenbeirats finden in der Regel öffentlich statt.

## **§ 12 Geschäftsordnung**

Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben; soweit dies nicht der Fall ist, gilt die Geschäftsordnung des Rates analog.

## **§ 13 Niederschrift**

Über den wesentlichen Inhalt der Arbeitssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Schriftführer/die Schriftführerin wird von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister beauftragt. Alle Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften werden den Mitgliedern des Seniorenbeirats und des Rates zugestellt.

## **§ 14 Verwaltung**

Anfallende Verwaltungsarbeiten für den Seniorenbeirat werden von der Verwaltung der Stadt Gütersloh wahrgenommen.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Nachtragssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Gütersloh in der Fassung vom 28.05.2004 außer Kraft.